

Rahmenkonzept zum Kinderschutz in Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtungen

Kindergarten Wiesenstraße



Inhalt

1	Einleitung	2
1.1	Über Uns	2
1.2	Warum ein Kinderschutzkonzept.....	2
1.3	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes.....	2
2	Risikoanalyse.....	5
2.1	In welchen Situationen sind Kinder in unserem Haus möglicherweise gefährdet?	Fehler!
	Textmarke nicht definiert.	5
2.2	Welche Risiken können sich durch räumliche Gegebenheiten ergeben?.....	6
2.3	Welches Risiko sehen wir auf Ebene des Personals?.....	6
2.4	In welchen Handlungen von Pädagog*innen steckt Risikopotential?.....	7
2.5	Welches Risiko sehen wir auf Ebene der Kinder?.....	9
2.6	Welches Risiko sehen wir auf Ebene der Eltern?.....	10
2.7	Welches Risiko sehen wir im Bereich der Strukturen und Abläufe?.....	12
2.8	Welches Risiko entsteht eventuell durch Kooperationen?	13
3	Präventionsmaßnahmen.....	14
4	Maßnahmen im Verdachtsfall	18
4.1	Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende	20
4.2	Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern	21
4.3	Gewalt und Vernachlässigung von außen.....	22
5	Dokumentation, Evaluation und Mentoring.....	25
6	Anlaufstellen	26
7	Quellenangaben	27

1 Einleitung

1.1 Über Uns

Kindergarten Wiesenstraße

besteht aus 4 Gruppen, davon ist eine Gruppe eine 3-Jährigen-Gruppe. Das 17-köpfige Team betreut ganztägig 55 Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren.

https://www.fussach.at/Kindergarten_Wiesenstrasse

1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Mit dem Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

In unserer Einrichtung leben wir folgende pädagogische Haltung:



Kinderschutz erfordert eine bewusste und pädagogische Haltung, bestehend aus Empathie, Achtsamkeit, Respekt und die Fähigkeit, die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen.

https://www.instagram.com/mit_herz_und_leidenschaft/

Weitere Informationen zu unserer Haltung, unserem Leitbild und unseren Werten ist in der pädagogischen Konzeption festgehalten.

1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafrechtsgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 6 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

In jeder unserer Fußacher Kinderbetreuungseinrichtungen werden die Rechte der Kinder auf verschiedenste Weise transparent gemacht. In den Kleinkindbetreuungen wird hauptsächlich durch sprachliche Begleitung auf die Rechte der Kinder aufmerksam gemacht. Während in den Kindergärten die Rechte der Kinder ganz anders besprochen und durch Projekte aufgearbeitet werden können.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung. § 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-) Delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen, sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(4) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>

2. Risikoanalyse Krippe & Kindergarten

2.1 In welchen Situationen sind Kinder in unserem Haus möglicherweise gefährdet?

- **Wickeln:** Die Kinder könnten zum Wickeln gezwungen werden. Sie sollten beim Wickeln von anderen Personen abgeschirmt werden.
- **Klogang:** Kinder könnten gezwungen werden, aufs Klo zu gehen, wenn sie schon lange nicht mehr waren. Es könnten zudem andere Personen ins WC schauen ohne vorher um Erlaubnis zu fragen. Andere Kinder könnten das Kind auf dem WC stören bzw. könnten sie sich gegenseitig im Intimbereich anschauen und anfassen.
- **Schlafenszeit:** Kindern könnten zum Schlafen gezwungen werden. Das Gegenteil wäre Schlafentzug bzw. wenn die Schlafenszeit gestört wird. Der Schnuller oder ein Kuscheltier als Einschlafbegleitung könnte den Kindern verweigert werden. Auch ungefragte Streicheleinheiten zum Einschlafen sind unangebracht.
- **Unbeaufsichtigte Situationen im Gang:** Kinder, die alleine im Haus die Gruppenräume wechseln und über die Gänge gehen, könnten mit Fremden mitgehen bzw. mitgenommen werden.
- **Bring- und Abholzeit:** Eltern können grob oder laut mit den Kindern werden und sie erpressen. Die Aufsichtspflicht der Eltern endet beim Bringen und beginnt beim Abholen der Kinder.
- **Umziehen:** Kinder können Schamgefühle beim Umziehen vor anderen entwickeln und sollten dann einen ungestörten Raum für sich haben. Die Unterhosen sollten beim Umziehen anbleiben. Nasse oder dreckige Kinder sollen nicht in der Garderobe umgezogen werden, um sie vor fremden Blicken zu schützen. Ihnen könnte das Umziehen verweigert werden („Das trocknet gleich wieder!“) oder sie werden zum Um- bzw. Ausziehen gezwungen (z.B. bei Wasserspielen im Garten).
- **Einzelsituationen:** Kinder könnten in allen Einzelsituationen von Mitarbeitern und anderen Kindern psychische oder physische Gewalt erleben. Auch Beleidigungen, Druck und Zwang wären in solchen Situationen ungesehen. Vertretungs- und Hospitationssituationen sind genauso Risikofaktoren.
- **Ausflüge:** Kinder könnten in der Öffentlichkeit aufs WC gehen müssen, wenn keine vorhanden sind. Dies kann unangenehm für sie sein, da sie es entweder verhalten müssen oder sie fremden Blicken ungeschützt ausgesetzt sind.

2.2 Welche Risiken können sich durch räumliche Gegebenheiten ergeben?

- **Erhöhung im Gruppenraum:** Die obere Etage im Gruppenraum hat kein Sicherheitsnetz und keinen Handlauf.
- **Notausgangstüren:** Diese Türen können nicht verschlossen werden und Kinder könnten dadurch abhauen.
- **Geländer im Gang:** Das Geländer im Gang verleitet die Kinder zum Hinaufklettern.
- **Nasser Fußboden:** Nasser Fußboden ist eine Gefahr zum Ausrutschen.
- **Öffentliche WCs:** Diese sind bei uns im Gang unversperrt und Kinder könnten sich darin verstecken bzw. verletzen.
- **Gang:** Der große Gang ist sehr unübersichtlich. Es stehen Möbel (Tische und Stühle), sowie Pflanzen herum, die eine Gefahrenquelle sein könnten. Auch die große Treppe birgt Sturzgefahr.
- **Garten:** Der Garten geht ums Eck und ist daher unübersichtlich. Der Garten ist von außen überall voll einsichtbar für Fremde. Der Garten ist nur teilweise eingezäunt, daher könnten die Kinder schnell über die Wiese verschwinden.

2.3 Welches Risiko sehen wir auf Ebene des Personals?

- **Infektionskrankheiten:** Das Personal kann sich leicht mit Krankheiten anstecken, die von Kindern übertragen werden, wie Erkältungen, Grippe oder Magen-Darm-Infektionen.
- **Psychische Gesundheit:** Die Arbeit mit Kindern kann stressig sein und das Personal ist einem erhöhten Risiko für Burnout oder emotionalen Stress ausgesetzt.
- **Stürze und Unfälle:** Kindergärten sind oft mit Spielgeräten und Materialien ausgestattet, die zu Stürzen und Unfällen führen können, sowohl für Kinder als auch für das Personal.
- **Aggression von Kindern:** In seltenen Fällen können Kinder aggressives Verhalten zeigen und das Personal kann physisch angegriffen oder verletzt werden.
- **Ergonomische Belastungen:** Das Heben von Kindern, ständiges Bücken und die Arbeit in unangenehmen Körperhaltungen können zu Rückenproblemen und Muskelverspannungen führen. Kleine Tische und Stühle, sowie das niedrige Waschbecken, sind nicht für Erwachsene gedacht.

- **Konflikte mit Eltern:** Das Personal kann in Konflikte mit Eltern verwickelt werden, die unterschiedliche Erwartungen oder Ansichten bezüglich der Erziehung ihrer Kinder haben.
- **Kommunikationsprobleme:** Missverständnisse oder Kommunikationsprobleme zwischen dem Personal können zu Konflikten und Spannungen führen.
- **Berufsrechtliche Anforderungen:** Das Personal muss sich an verschiedene rechtliche Anforderungen und Vorschriften halten, was zu rechtlichen Risiken führen kann, wenn diese nicht erfüllt werden.
- **Stress durch Lärm:** Die laute Umgebung im Kindergarten kann zu Stress und Gehörschäden führen.
- **Erschwerte professionelle Entwicklung:** Ein Personalmangel kann es dem Personal erschweren, sich beruflich weiterzuentwickeln und neue Fähigkeiten und Qualifikationen zu erwerben. Dies kann die langfristige berufliche Perspektive beeinträchtigen.
- **Teamarbeit und Kommunikation:** Das Fehlen ausreichenden Personals kann die Zusammenarbeit und Kommunikation im Team beeinträchtigen. Mitarbeiter könnten Schwierigkeiten haben, sich abzustimmen und gemeinsam effektiv zu arbeiten.

2.4 In welchen Handlungen von Pädagog*innen steckt Risikopotential?

- **Mangelnde Aufsicht:** Unzureichende Aufsicht und Überwachung der Kinder kann zu Unfällen und Verletzungen führen. Es ist wichtig, dass Pädagogen stets in der Nähe sind, um sicherzustellen, dass die Kinder sicher sind.
- **Körperstrafen:** Jegliche Form von körperlicher Bestrafung oder gewalttätigem Verhalten gegenüber Kindern ist inakzeptabel und illegal. Dies kann nicht nur das Risiko für Verletzungen erhöhen, sondern auch das Vertrauen der Kinder in die Erwachsenen beeinträchtigen.
- **Vernachlässigung der Grundbedürfnisse:** Das Versäumen, auf die grundlegenden Bedürfnisse der Kinder einzugehen, wie Nahrung, Wasser, Schlaf und saubere Windeln, kann zu Gesundheitsproblemen und emotionaler Belastung führen.
- **Emotionale Vernachlässigung:** Das Ignorieren oder Herabsetzen der Gefühle und Bedürfnisse der Kinder kann zu langfristigen emotionalen Problemen führen. Emotionale Vernachlässigung kann genauso schädlich sein wie physische Vernachlässigung.

- **Fehlende Kommunikation:** Mangelnde Kommunikation mit den Eltern oder anderen Betreuungspersonen kann das Risiko von Missverständnissen und Konflikten erhöhen. Es ist wichtig, eine offene und transparente Kommunikation aufrechtzuerhalten.
- **Unangemessene Ernährungsgewohnheiten:** Das Erzwingen von Essensgewohnheiten oder -portionen kann zu Essstörungen oder negativen Einstellungen gegenüber Lebensmitteln führen.
- **Missachtung individueller Bedürfnisse:** Kinder haben unterschiedliche Bedürfnisse und Persönlichkeiten. Das Ignorieren dieser Unterschiede und die Anwendung eines Einheitsansatzes kann zu Frustration und Stress bei den Kindern führen.
- **Fehlende Dokumentation:** Die Dokumentation von Vorfällen, Verletzungen oder besonderen Bedürfnissen der Kinder ist entscheidend. Das Vernachlässigen dieser Aufgabe kann rechtliche und sicherheitsrelevante Risiken bergen.
- **Unsachgemäße Medikamentenverabreichung:** Die Verabreichung von Medikamenten an Kinder sollte nur auf ärztliche Anweisung/Schulung, sowie sorgfältig und unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Fehler in diesem Bereich können schwerwiegende gesundheitliche Konsequenzen haben.
- **Unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern:** Jegliche Form von diskriminierendem oder respektlosem Verhalten gegenüber Kindern aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion oder anderer Merkmale ist inakzeptabel und kann langfristige Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl der Kinder haben.
- **Unangemessene Dringlichkeit:** Druck seitens der Eltern oder der Kindertagesstätte, eine schnelle Eingewöhnung zu erreichen, kann zu Stress und Unbehagen führen. Es ist wichtig, den Eingewöhnungsprozess in einem angemessenen Tempo zu gestalten.
- **Veränderungen der Betreuungsperson:** Ein häufiges Risikopotenzial besteht darin, dass während der Eingewöhnungsphase verschiedene Betreuungspersonen mit den Kindern arbeiten. Dies kann Verwirrung und Unsicherheit verursachen, wenn die Übergänge nicht reibungslos erfolgen.
- **Mangelnde Kommunikation:** Wenn es während der Eingewöhnungsphase an effektiver Kommunikation zwischen Eltern, Pädagogen und Kindern fehlt, kann dies zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen führen.
- **Erstickungsgefahr:** Kleinkinder und Kinder bis zum Vorschulalter sind anfällig für Erstickungsgefahren, insbesondere bei kleinen Gegenständen oder Lebensmitteln. Pädagogen sollten darauf achten, dass die Kinder sicher essen und keine gefährlichen Gegenstände verschlucken.

- **Unzureichende Aufsicht:** Mangelnde Aufsicht während der Mahlzeiten kann dazu führen, dass Kinder unangemessene Mengen essen, mit Lebensmitteln spielen oder sich gegenseitig stören. Dies kann Unfälle und Konflikte verursachen.
- **Hygiene und Sauberkeit:** Das Risiko besteht darin, dass der Wickelbereich nicht ausreichend sauber oder desinfiziert ist, was zu Infektionsgefahren führen kann. Es ist wichtig, dass der Wickelbereich regelmäßig gereinigt und desinfiziert wird.
- **Unsachgemäße Wickeltechniken:** Unsachgemäße Wickeltechniken können zu Verletzungen des Kindes führen, wie z.B. versehentliches Kratzen oder Hautreizungen. Das Personal sollte über angemessene Wickeltechniken und Sicherheitsvorkehrungen informiert sein.
- **Fehlende Aufsicht:** Das Fehlen einer angemessenen Aufsicht während des Wickelns kann dazu führen, dass Kinder herunterfallen oder sich verletzen, wenn sie versuchen, sich umzudrehen oder zu bewegen.
- **Eindringen in die Privatsphäre:** Das Risiko besteht darin, dass die Privatsphäre der Kinder nicht ausreichend respektiert wird. Das Wickeln sollte in einem geschützten Bereich erfolgen, um die Privatsphäre des Kindes zu wahren.
- **Unsichere Schlafumgebung:** Das Risiko besteht darin, dass die Schlafumgebung nicht sicher eingerichtet ist. Matratzen, Bettwäsche und Schlafbereiche sollten frei von potenziellen Erstickengefahren sein.
- **Einschlafgewohnheiten:** Kinder können bestimmte Einschlafgewohnheiten haben, die berücksichtigt werden sollten. Das Personal sollte einfühlsam auf die Bedürfnisse jedes Kindes eingehen.

2.5 Welches Risiko sehen wir auf Ebene der Kinder?

- **Altersunterschiede:** In einer gemischten Altersgruppe, in der Kinder unterschiedlichen Alters betreut werden, können jüngere Kinder Risiken im Zusammenhang mit ihren älteren Altersgenossen haben. Zum Beispiel könnten jüngere Kinder Schwierigkeiten haben, mit älteren Kindern Schritt zu halten oder sich sicher zu fühlen.
- **Fehlende Sprachkenntnisse:** Kinder, die eine andere Sprache als die Unterrichtssprache sprechen, können Schwierigkeiten beim Verständnis und der Kommunikation haben. Dies kann zu Frustration und Isolation führen.
- **Sprachentwicklung:** Kinder mit Sprachentwicklungsverzögerungen könnten Schwierigkeiten haben, sich auszudrücken oder zu verstehen, was andere sagen.
- **Entwicklungsrückstand:** Einige Kinder könnten Entwicklungsverzögerungen aufweisen, die erkannt und entsprechend unterstützt werden müssen.

- **Häusliche Belastung:** Kinder, die in einem familiären Umfeld mit häuslichen Problemen oder Konflikten aufwachsen, könnten emotionalen Stress und Angst erleben, der sich auf ihr Verhalten im Kindergarten auswirken kann.
- **Entwicklungsverzögerung:** Ein Kind, das in seiner motorischen oder sozialen Entwicklung verzögert ist, könnte Risiken bei der Bewältigung der Anforderungen im Kindergarten haben, wie z. B. Schwierigkeiten beim Mitspielen oder in der Kommunikation mit Gleichaltrigen.
- **Körperliche Behinderung:** Kinder mit körperlichen Beeinträchtigungen könnten Hindernisse im Zugang zu Räumen und Materialien im Kindergarten haben oder zusätzliche Unterstützung benötigen, um sich fortzubewegen.
- **Entwicklungsbeeinträchtigung:** Kinder mit Entwicklungsbeeinträchtigung könnten besondere Bedürfnisse in Bezug auf die pädagogische Unterstützung und Förderung haben.

2.6 Welches Risiko sehen wir auf Ebene der Eltern?

- **Beschwerden über andere Kinder:** Eltern, die sich wiederholt über das Verhalten oder die Aktivitäten anderer Kinder beschweren, können Konflikte zwischen den Familien auslösen und die Atmosphäre im Kindergarten beeinflussen.
- **Kommunikationsprobleme:** Getrennte Eltern, die Schwierigkeiten haben, miteinander zu kommunizieren oder Informationen auszutauschen, können die Effektivität der Kinderbetreuung beeinträchtigen.
- **Widerstreitende Anweisungen:** Unterschiedliche Anweisungen und Erwartungen von getrennten Eltern bezüglich der Betreuung und Erziehung des Kindes können zu Verwirrung führen.
- **Hektische Morgenroutine:** Eltern, die unter Zeitdruck stehen und in der Hektik morgens ankommen, könnten gestresst sein und Schwierigkeiten haben, eine sanfte Trennung von ihrem Kind zu ermöglichen.
- **Übergriffiges Verhalten:** Wenn Eltern anderer Kinder Maßnahmen gegenüber einem Kind ergreifen, sei es in Bezug auf Konflikte oder Verhalten, kann dies zu Spannungen und Konflikten zwischen den Eltern führen und das Kindergartenklima beeinträchtigen.
- **Die Besprechung sensibler oder vertraulicher Informationen** während eines Tür-und-Angel-Gesprächs birgt das Risiko, dass andere Eltern diese Informationen versehentlich mitbekommen und weitergeben könnten.

- **Unvorhersehbare Abwesenheit:** Wenn Eltern unerwartet und ohne Vorankündigung ihre Kinder nicht abholen können, kann dies zu Unsicherheit und Stress für das Kind und das Kindergartenpersonal führen.
- **Tür- und Angelgespräche:** Lautstarke oder aufgebrachte Diskussionen zwischen Eltern während Tür- und Angelgesprächen könnten die Atmosphäre für andere Eltern und Kinder unangenehm machen.
- **Unklare Kommunikation:** Schnelle oder unklare Kommunikation in einem Tür- und Angelgespräch könnte zu Missverständnissen führen.
- **Mangelnde Beteiligung:** Wenn Eltern sich nicht aktiv am Leben des Kindergartens beteiligen, könnten sie wichtige Informationen oder Möglichkeiten zur Mitgestaltung der Aktivitäten und Programme verpassen, die sich positiv auf die Kinder auswirken könnten.
- **Einmischung und Druck:** Einige Eltern könnten dazu neigen, sich zu stark in die Angelegenheiten des Kindergartens einzumischen oder zu hohe Erwartungen an die Leistung ihres Kindes zu haben, was Stress für das Kind und das Personal verursachen kann.
- **Konflikte unter Eltern:** Unterschiedliche Meinungen und Konflikte zwischen Eltern, sei es in Bezug auf die Organisation des Kindergartens oder persönliche Angelegenheiten, könnten die Atmosphäre im Kindergarten negativ beeinflussen.

2.7 Welches Risiko sehen wir im Bereich der Strukturen und Abläufe?

Fehlerkultur:

- **Fehlende Fehlerkultur:** Wenn im Kindergarten keine offene Fehlerkultur gefördert wird, könnten Erzieherinnen zögern, Fehler oder Probleme zu melden, aus Angst vor negativen Konsequenzen.
- **Mangelnde Offenheit gegenüber Fehlern:** Wenn in elementarpädagogischen Einrichtungen keine offene Fehlerkultur herrscht, könnten pädagogischen Fachkräfte zögern, Fehler oder Probleme bei der Betreuung der Kinder zu melden, was zu ungelösten Problemen führen kann.

Abläufe und Regeln:

- **Abläufe und Regeln:** Wenn die Abläufe während der Übergangszeiten (z. B. von einer Aktivität zur nächsten) nicht gut organisiert sind, könnten Kinder sich verloren oder unruhig fühlen.
- **Mangelnde Klarheit bei Regeln und Erwartungen:** Unklar formulierte Regeln und Erwartungen könnten dazu führen, dass Kinder nicht wissen, wie sie sich verhalten sollen, was zu Verwirrung und Unruhe führen kann.

Beschwerdewesen:

- **Beschwerdewesen:** Wenn Kinder Schwierigkeiten haben, Bedenken oder Unbehagen bezüglich ihrer Betreuung in elementarpädagogischen Einrichtungen auszudrücken, könnten wichtige Anliegen übersehen werden.

Kommunikation:

- **Mangelnde Kommunikation über Veränderungen:** Wenn Änderungen im Tagesablauf oder bei den Aktivitäten nicht angemessen kommuniziert werden, könnten Kinder verwirrt oder unsicher sein.
- **Unzureichende Kommunikation mit Eltern:** Eine unzureichende Kommunikation zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Eltern könnte dazu führen, dass Kinder sich in unangenehmen oder unsicheren Situationen befinden, ohne dass die Eltern darüber informiert sind.

Kinderschutz:

- **Nichterkennen von Anzeichen von Vernachlässigung oder Missbrauch:** Wenn Erzieherinnen Anzeichen von Vernachlässigung oder Missbrauch bei Kindern nicht erkennen, könnten Kinder gefährdet sein.

- **Unzureichend geschultes Personal:** Wenn das pädagogische Fachpersonal nicht ausreichend in Kinderschutzverfahren geschult ist, könnten wichtige Schutzmaßnahmen versäumt werden, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

2.8 Welches Risiko entsteht eventuell durch Kooperationen?

- **Qualitätskontrolle:** Wenn externe Unternehmen oder Fachleute nicht ausreichend überwacht oder bewertet werden, besteht das Risiko, dass die Qualität der Dienstleistungen oder Ressourcen für die Kinder beeinträchtigt wird. Dies könnte zu einer unzureichenden Betreuung oder Bildung führen.
- **Sicherheitsrisiken:** Einige externe Unternehmen, wie Lieferanten von Lebensmitteln oder Wartungsunternehmen, könnten möglicherweise Zugang zu den Räumlichkeiten der Einrichtung haben. Wenn angemessene Sicherheitsvorkehrungen nicht getroffen werden, könnten Sicherheitsrisiken für die Kinder entstehen.
- **Datenschutz und Vertraulichkeit:** Wenn externe Unternehmen Zugang zu personenbezogenen Daten der Kinder oder Eltern haben, muss die Einrichtung sicherstellen, dass angemessene Datenschutzvorkehrungen getroffen werden, um die Vertraulichkeit zu wahren und Datenschutzrisiken zu minimieren.
- **Vertragliche Risiken:** Die Vereinbarungen und Verträge mit externen Unternehmen müssen klar und detailliert sein, um Missverständnisse oder rechtliche Probleme zu vermeiden. Missverständnisse in Bezug auf Erwartungen oder Leistungen könnten zu Konflikten führen.
- **Haftung:** Wenn externe Unternehmen in der Einrichtung tätig sind, besteht das Risiko von Unfällen oder Schäden. Die Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen sollten in den Verträgen klar geregelt sein, um sicherzustellen, dass angemessene Versicherungen vorhanden sind und die Haftungsrisiken minimiert werden.
- **Einbindung in die pädagogische Philosophie:** Wenn externe Unternehmen oder Fachleute nicht gut in die pädagogische Philosophie und Ziele der elementarpädagogischen Einrichtung integriert sind, könnte dies zu inkonsistenten pädagogischen Ansätzen führen und das Lernen der Kinder beeinträchtigen.
- **Kostenrisiken:** Die Organisation von Kindertheater-Aufführungen kann kostspielig sein, einschließlich der Kosten für Ausrüstung, Requisiten, Kostüme und professionelle Schauspieler oder Pädagogen.
- **Inhaltsrisiken:** Die Auswahl von Theaterstücken oder Inhalten muss sorgfältig erfolgen, um sicherzustellen, dass sie altersgerecht und pädagogisch angemessen sind.
- **Kontinuitätsrisiko:** Ein häufiger Wechsel der Fahrerinnen und Fahrer könnte dazu führen, dass Kinder sich unwohl fühlen oder Schwierigkeiten haben, eine

vertrauensvolle Beziehung zu den Fahrern aufzubauen. Kontinuität ist wichtig, um das Vertrauen der Kinder zu gewinnen.

- **Sicherheitsrisiko:** Jeder Fahrer oder jede Fahrerin muss die Sicherheit der Kinder während des Transports gewährleisten. Ein häufiger Wechsel könnte zu Verwirrung führen und möglicherweise die Aufmerksamkeit für Sicherheitsprotokolle beeinträchtigen.
- **Gefahr für die Sicherheit der Kinder:** Personen mit einem belasteten Leumund oder einer strafrechtlichen Vergangenheit könnten eine potenzielle Gefahr für die Sicherheit und das Wohl der Kinder darstellen. Dies könnte körperliche, emotionale oder sexuelle Gefährdung einschließen.
- **Rechtliche Haftung:** Die Einrichtung könnte sich rechtlichen Risiken aussetzen, wenn sie Personen beschäftigt, die in der Vergangenheit strafrechtliche Vergehen gegenüber Kindern begangen haben und diese Informationen nicht offenlegen.
- **Rufschädigung:** Die Beschäftigung von Personen mit einem schlechten Leumund oder einer strafrechtlichen Vergangenheit könnte den Ruf der Einrichtung erheblich schädigen und das Vertrauen der Eltern und der Gemeinschaft beeinträchtigen.
- **Kinderschutz und rechtliche Anforderungen:** In vielen Ländern und Regionen gibt es gesetzliche Anforderungen und Vorschriften in Bezug auf den Kinderschutz und die Überprüfung von Mitarbeitern, um sicherzustellen, dass sie für die Arbeit mit Kindern geeignet sind.

3 Präventionsmaßnahmen

Unser Kinderschutzkonzept zeigt bisher sehr viele wichtige Themen auf.

Um diesen von Anfang an entgegenwirken zu können, haben wir uns intensiv mit der Prävention auseinandergesetzt.

Durch unsere pädagogisch wertvolle Arbeit schaffen wir in der elementarpädagogischen Einrichtung einen sicheren Rahmen sowohl für die Kinder, als auch die Eltern. In den nachstehenden präventiven Maßnahmen bringen wir dies zum Ausdruck:

- Wir pädagogischen Fachkräfte sind zwar in der Gruppe sozusagen mitten im Geschehen, trotzdem sind wir dauerhaft am Beobachten. Wir nehmen kleinste Verhaltensveränderungen der Kinder wahr und entdecken sichtbare Verletzungen. In einem ruhigen Moment geben wir dem Kind die Möglichkeit sich uns gegenüber zu öffnen und über die eigenen Gefühle und Vorkommnisse zu sprechen.
- Die Kinder sollen und dürfen über ihre Gefühle und Emotionen mit der Bezugspädagogin sprechen. Dazu erarbeiten wir dieses Thema besonders intensiv mit den Kindern. Was bedeutet Wut, Angst und Trauer? Wie bin ich, wenn ich wütend, ängstlich, traurig bin? Wann bin ich wütend, ängstlich oder traurig? Warum bin ich wütend, ängstlich, traurig? All das wird in den Kindergartenalltag eingebunden, denn

jedes Kind soll sich der eigenen Emotionen bewusst sein und diese auch zum Ausdruck bringen können.

- Mit den Eltern pflegen wir täglichen Kontakt durch sogenannte „Tür- und Angelgespräche“. Es reicht ein kurzes „Guten Morgen, wie geht es euch?“, um den Eltern das Gefühl zu geben, dass wir Interesse zeigen und sie bei Problemen jederzeit ohne Hürde auf uns zukommen können. Wir fördern eine offene Kommunikation, wobei uns natürlich wichtig ist, bei diesen kurzen Gesprächen – teilweise auch vor den Kindern – nur belanglose, oder organisatorische Themen zu besprechen.
- Zusätzlich zu alltäglichen Gesprächen laden wir die Eltern bewusst zu einem geführten Gespräch ein, welches im geschützten Rahmen und ohne Kinder stattfindet. Beim Verdacht, dass der Kinderschutz aus unserer Sicht Zuhause nicht stattfindet/eingehalten wird, pflegen wir eine offene Kommunikation und sprechen dies vorsichtig und mit einer bewussten Wortwahl an. Zur Absicherung, was in diesem Gespräch besprochen wurde und wie die Eltern reagiert haben, sitzt eine weitere Pädagogin im Hintergrund als Protokollführerin. Wir werden die Eltern nicht verurteilen, sondern Lösungsvorschläge und entsprechende Anlaufstellen nennen.

Prävention: Sicherheit beim Ankommen/ Abholen

Prävention in der Betreuungseinrichtung findet bereits beim Ankommen und Abholen statt. Morgens wird darauf geachtet, dass sich das Kind von der eigenen Bezugsperson verabschiedet. So erfährt das Kind Sicherheit und eine gesunde Bindung zu der Bezugsperson kann gewährleistet werden. Anschließend wird das Kind dazu angehalten das Personal in der Betreuungseinrichtung zu begrüßen. Durch dieses Ritual wird ebenfalls Sicherheit vermittelt und das Personal ist in der Lage einen guten Überblick über die verschiedenen Kinder zu bewahren.

Gleichzeitig gibt es auch bei der Abhol-Situation verschiedene Aspekte zu beachten. Beim Abholen ist es wichtig, dass sich das Kind von dem Personal verabschiedet. So kann das Personal Sicherheit gewährleisten, indem es wahrnimmt, von wem das Kind mitgenommen wird. Sobald das Kind sich verabschiedet hat, liegt die Aufsichtspflicht bei der abholenden Person. Sollte das Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, gibt es diverse Herangehensweisen. Wenn eine andere erwachsene Person das Kind von der Einrichtung abholt, soll dies im Vorfeld mit dem Personal geklärt werden. Entweder wird die Person vorgestellt oder ein Foto gezeigt und andere Eckdaten, wie Name und Bezug zum Kind, geklärt. Sollten die Erziehungsberechtigten das Personal per Telefon informieren, wird das Telefonat verschriftlicht festgehalten. Wenn das Kind daraufhin abgeholt wird, achten die Fachpersonen zusätzlich auf die Reaktion des Kindes, um mögliche Gefahren auszuschließen. Ergänzend braucht das Personal Informationen über Personen, die das Kind nicht abholen dürfen. Dies muss klar mit dem zuständigen Personal kommuniziert und dokumentiert werden. Ebenfalls, wenn das Kind selbstständig nach Hause oder zu einem vereinbarten Treffpunkt gehen darf, gibt es mehrere Rahmenbedingungen zu beachten. Zuerst muss ein Formular von den Erziehungsberechtigten ausgefüllt und unterschrieben werden. In diesem Formular werden Eckdaten, wie Uhrzeit und Wochentage, für das Nachhause-Gehen festgehalten.

Das Kind wird im Vorhinein auf Straßenregeln hingewiesen und ist verpflichtet eine Leuchtweste zu tragen. Das Kind darf mit keinem Fahrzeug (Scooter, Fahrrad, Laufrad, etc.) auf den Weg geschickt werden.

Auch in dieser Situation gilt, sobald das Kind sich verabschiedet und die Betreuungseinrichtung verlassen hat, liegt die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten.

Anhand des vorigen Textes ist klar erkennbar, dass viel Prävention in der Ankomm- und Abholsituation stattfindet.

Wir Erwachsene – Eltern und Bezugspersonen, sind in jeder Hinsicht Vorbilder für unsere Kinder. All das, was wir von ihnen und für sie möchten, muss auch uns wichtig sein: Hygiene, Erscheinungsbild, Gesundheit, Sicherheit, Verhalten,...

Kinderschutz ist uns von Anfang an ein großes Anliegen. Besondere Aufmerksamkeit schenken wir deshalb folgenden Themen, bei denen wir immer wieder an die Vernunft der Eltern appellieren müssen:

- **Eingewöhnung:** Auch wenn vom Land ein Versorgungsauftrag besteht und einzuhalten ist – Kinderschutz geht trotzdem vor. Wenn das Kind noch überhaupt nicht angekommen ist, braucht es eine längere Eingewöhnungsphase, in der die Eltern mitarbeiten müssen und das Kind noch nicht die volle Zeit betreuen lassen können. Zum Wohle des Kindes suchen wir nach Wegen, die für das Kind passen.
- **Krankheiten:** Dasselbe gilt für Kinder, die krank sind. Es ist uns bewusst, dass berufstätige Eltern oft in einer Zwickmühle stecken, wenn ihr Kind erkrankt. Trotzdem steht das Wohl des Kindes an erster Stelle. Wir bitten die Eltern immer wieder aufs Neue, ihrem Kind die Zeit fürs Gesundwerden zu geben, die wirklich nötig ist. Vor allem bei ansteckenden Krankheiten (auch Läuse). Uns ist es wichtig uns selbst und auch die anderen Kinder zu schützen. Ein Tag zum Auskurieren ist definitiv zu wenig, das wissen wir schon von uns Erwachsenen. Wenn Kinder wieder zu früh gebracht werden, verschleppen viele ihre Krankheiten und stecken andere Kinder und auch uns Betreuer an. Davon hat niemand etwas.
- **Jause:** Grundsätzlich sollen alle an einem Strang ziehen. Obst und Gemüse steht den Kindern jeden Tag zur Verfügung. Zur Jause darf es deshalb ruhig etwas Nahrhafteres und trotzdem Gesundes sein. Gegen ein Käse- oder Wurstbrot, Joghurt, Knäckebrot und Dip ist nichts einzuwenden. Geburtstagskuchen oder selbstgemachte Kekse sollen zwar nicht die Regel sein, aber auch nicht komplett untersagt sein. Die Kinder sollen einen normalen Umgang mit Essen erlernen. Salzige Knabbereien, Süßigkeiten und süße Getränke sollen aber was Besonderes bleiben und gehören auch bei uns nicht zur alltäglichen Jause, die den Kindern gute Energie schenkt.
- **Ruhephasen:** Vor allem Kinder, die den ganzen Tag im Kindergarten verbringen, brauchen zwischendurch dringend Zeiten, in denen sie „runterfahren“ können. Sie haben ein Recht auf Ruhephasen. Mittags nach dem Essen ist die beste Möglichkeit für Kinder zur Ruhe zu kommen um Energie für den Nachmittag zu tanken. Wir haben Sorge zu tragen, dass dem Kind eine Möglichkeit geboten wird zur Ruhe zu kommen und zu schlafen. Sie bekommen die Möglichkeit etwas abschalten zu können. Rituale sind dabei sehr wichtig: sich ins eigene Kissen und Bett kuscheln, zugedeckt werden, einer Geschichte lauschen

dürfen, über die Wange gestreichelt werden, feine Entspannungsmusik hören – all das lässt Kinder zur Ruhe kommen und manchmal auch einschlafen.

Wir bitten die Eltern uns über Vorkommnisse zu Hause zu berichten, die das Kind erlebt hat und eventuell auch im Kindergarten zum Thema werden könnten und hier verarbeitet werden. So sind wir vorbereitet und es entstehen keine Missverständnisse.

Gewalt und damit verbundene Übergriffe auf Kinder ist ein sehr heikles Thema im Rahmen des Kinderschutzes.

Wir klären Eltern darüber auf, dass wir ihre uns anvertrauten Kinder mit wachsamen Augen begegnen. Wir nehmen wahr, wenn ein Kind Wesens- und Verhaltensveränderungen zeigt, sehen, wenn sich das Erscheinungsbild ändert (ungewaschene Kleidung, ungepflegter Körper, blaue Flecken) oder es plötzlich sehr sensibel und unangemessen reagiert. Zum Beispiel auf Berührungen, beim Umkleiden, im Umgang mit uns und anderen Kindern. Was sie uns erzählen nehmen wir ernst und gehen darauf behutsam ein. Wir spüren, wenn es einem Kind nicht gut geht und es bedrückt wirkt. Zeigt ein Kind Reaktionen, die einen Verdacht auf Vernachlässigung, Verwahrlosung und Gewalt hinweisen, dann sind wir verpflichtet zu handeln. Wir werden das nicht ignorieren. Denn 1x Wegsehen ist 1x Zuviel!

Wir prangern mit Sicherheit niemanden an und zeigen Eltern gleich an. Aber wir müssen Verdachtsfällen nachgehen. Wir versuchen Lösungen für Situationen, die das Kindeswohl gefährden, zu finden.

Dabei gehen wir in einer ganz bestimmten Reihenfolge vor:

- Wir sehen und hören den Kindern zu, wir bleiben wachsam.
- Wir dokumentieren alle Beobachtungen und Erfahrungen mit dem Kind. Wir leiten auch Vorfälle an die nächste Betreuungsperson weiter, um Missverständnissen vorzubeugen und auch um uns selbst abzusichern. Gibt es Verdachtsmomente, besprechen wir uns erst einmal mit unseren Kolleginnen und der Leitung.
- Zu unserer Absicherung nehmen wir auch eine anonyme Fallberatung in Anspruch, um Sicherheit im weiteren Handeln zu erlangen.
- Die zuständige Fachkraft sucht das Gespräch mit den Eltern, auch wenn es unangenehm und heikel ist. Wir wollen Hilfestellungen geben und gemeinsam dem Kind helfen, sich wieder wohl zu fühlen. Kommt es zu keiner Auflösung, oder spitzen sich die Dinge zu, dann müssen wir es weitermelden – zum Wohle des Kindes. Die Gemeinde wird eingeschaltet – Gespräche werden eingeleitet im Beisein von Beauftragten und den betreffenden Eltern, sowie pädagogischem Fachpersonal.
- Erst in letzter Instanz, wenn sich keine Verbesserung für das Kind einstellt und die Eltern uneinsichtig sind, dann müssen wir es an zuständige Behörden weitermelden, die dann die weitere Vorgehensweise in die Hand nehmen.
- Kinderschutz steht für uns pädagogische Fachkräfte in der elementarpädagogischen Einrichtung an erster Stelle.

Und:

„Wir haben nicht weggesehen“

4 Maßnahmen im Verdachtsfall

„Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/eines* einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind;
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird
- Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter*innen, fachlichen Leiter*innen und Geschäftsführer*innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter*innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen, sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.
- Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne“ (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.).

Folgende zentrale Fragen haben wir uns vor der Erstellung unseres Interventionsplanes gestellt:

- Wer ist für welchen Bereich in der Einrichtung verantwortlich?
- Welche Rahmenbedingungen benötigt das Kind um auf erlebte Gewalt aufmerksam zu machen?
- Welche Aufgaben hat eine Mitarbeiterin, wenn sie den Verdacht erhebt, dass ein Kind Gewalt erlebt – sowohl in der Einrichtung als auch außerhalb?
- Wer ist für das Kind verantwortlich und unterstützt es in dieser schwierigen Situation?
- Braucht es eine Kinderschutzbeauftragte in unserer Einrichtung?
- Welche Vorgehensweisen werden weiters getätigt?
- Gibt es einen Rehabilitationsplan für unschuldig Beschuldigte?

Interventionsplan

Was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte und indirekte Gewalt am Kind zu tun ist:

- Die Fachkräfte achten genau darauf, was ein Kind ihnen während des Freispiels, aber auch in vertrauter Atmosphäre versucht zu vermitteln.
- Sofern es die Situation zulässt, wird die Fachkraft auch sehr einfühlsam nachfragen.
- Ausschlaggebend ist es, überlegt zu reagieren und mit dem gesamten Team und eventuell unter Einbezug der Koordinatorin oder des Amtsleiters eine rasche Konfliktlösung, bevor es zur Eskalation führt, anzustreben.

Welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden:

- An oberster Stelle steht vor allem das Informieren aller im Haus arbeitenden Fachkräfte damit das Kind in seiner Ausnahmesituation bestmöglich betreut werden kann.
- Gibt es den Verdacht, dass Gewalt in der Einrichtung ausgeübt wurde, muss die betreffende Person mit dienstrechtlichen Konsequenzen rechnen.
- Kommt es zur Gewalt von außerhalb, wird natürlich auch die entsprechende Kinder- und Jugendnothilfestelle informiert um das Kind nicht länger der Gewaltsituation auszusetzen.

Welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe sind einzuhalten:

- Zu Beginn werden alle Mitarbeiterenden über die genaue Situation aufgeklärt und auch die Koordinatorin wird in den Fall miteinbezogen.
- Eine sehr hilfreiche externe Anlaufstelle für uns Fachkräfte ist die Kinder- und Jugendnothilfe, bei der wir in erster Instanz eine anonyme Fallberatung machen und in weiterem Zuge genaue Anweisungen für das weitere Handeln bekommen.

Wie sind die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt:

- Die betreffende Gruppenleitung informiert umgehend die Hausleitung, welche dann die weiteren Schritte veranlasst und den Mitarbeiterinnen konstruktive Anweisungen erteilt.

Wie wird mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in den Organisationen umgegangen:

Natürlich besprechen wir die Fälle kontinuierlich in der Teamsitzung und ziehen bei Bedarf auch externe Fachkräfte wie z.B. eine Supervisorin hinzu, um Falschbeschuldigungen bestmöglich zu klären.

Damit trägt der Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt allen Betroffenen Sicherheit.

4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen: Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toilettengang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

„Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierenden Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter*innenfürsorge)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)“

(Maywald, 2022, S. 67).

Laut der UN-Kinderrechtskonvention haben alle Kinder ein Recht „vor körperlicher oder seelischer Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung und vor sexuellem Missbrauch“ geschützt zu werden.

Wir sehen es als unsere Aufgabe an, alle Kinder, welcher unserer Betreuung unterliegen, diesen Schutz zu gewährleisten.

In unseren Einrichtungen stehen wir jeglicher Form von Gewalt mit der Null-Toleranz-Haltung gegenüber. Hierbei ist es uns ein besonderes Anliegen präventiv zu agieren und insbesondere bei der Personalauswahl sorgfältige Entscheidungen zu treffen und das Team bestmöglich durch Schulungen fortzubilden und für dieses Thema zu sensibilisieren.

Wird ein übergriffiges Verhalten durch das Betreuungspersonal wahrgenommen, auch wenn dies aus einer Alltagssituation heraus entsteht, findet sogleich ein respektvolles und offenes kollegiales Gespräch zu der vorliegenden Situation statt. Aus diesem Grund ist auch eine sorgfältige Reflexion unerlässlich!

Des Weiteren werden kinderrechtsbasierende Regeln stetig reflektiert und gegebenenfalls für den zutreffenden Bereich adaptiert.

Sollte es zu einer oben genannten Kinderrechtsverletzung gekommen sein, wird dies natürlich sofort mit den Eltern kommuniziert und erläutert. Ebenfalls wird der Träger über etwaige Fehlverhalten in Kenntnis gesetzt und wenn nötig, externe Unterstützung angefordert.

Das weitere Vorgehen über etwaige arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Maßnahmen obliegt der Gemeinde.

4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

Leitfaden für Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Beaufsichtigung und Konfliktlösung:

- Die Fachkräfte sollten darauf achten, dass es immer eine angemessene Beaufsichtigung und Beobachtung der Kinder gibt, insbesondere in Bereichen, in denen Konflikte auftreten könnten.
- Die Kinder auch mal den Konflikt selbst lösen lassen und dabei genau beobachten welche Lösungsansätze sie dabei entwickeln, wenn notwendig oder wenn eine Gefahr droht, natürlich gleich einschreiten.
- Bei Gewalt unter den Kindern, die Betroffenen zu sich nehmen und beide Meinungen anhören und lösungsorientiert arbeiten

Bildung und Aufklärung:

- Zu unseren Aufgaben zählt unter anderem, dass wir den Kindern vermitteln, was akzeptables Verhalten ist, dass sie die eigenen Grenzen erkennen oder bestimmen und wie man Konflikte auf respektvolle Weise löst. Es ist auch wichtig den Kindern genau zu definieren, was Gewalt bedeutet.
- Wenn nötig die Regeln mit den Kindern zusammen erarbeiten und gemeinsam an der Umsetzung dieser arbeiten.

Kommunikation fördern:

- Die Kinder dazu ermutigen, über ihre Gefühle und Sorgen zu sprechen und zu lernen, wie man die Gefühle anderer respektiert. Dies ist auch sehr wichtig bei der sexuellen Neugier, den Kindern schon früh beibringen, wo die Grenzen bei ihrem eigenen Körper sind.
Klare Regeln – „STOP“ heißt „STOP“

Gruppenaktivitäten, Eltern, Erziehungsberechtigte:

- Strukturierte Gruppenaktivitäten anbieten, die die Zusammenarbeit und das Teilen fördern.

- Bei Verschlimmerung der Situation in der Einrichtung, die Eltern zu einem Elterngespräch einladen. Ihnen die Situation mit den Auswirkungen für das Kind, aber auch die Gruppe schildern und gemeinsam eine beidseitig akzeptable Lösung erarbeiten.
Sollte sich die Situation nicht bessern oder weiterhin verschlechtern, ist es auf jeden Fall ratsam externe Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Sensibilisierung:

- Elternabende, Referenten einladen zum Thema Grenzüberschreitung und Gewalt
- Fachliteratur anbieten

Gewalt und Grenzüberschreitungen unter Kindern erfordert kontinuierliches Einschreiten und eine enge Zusammenarbeit zwischen Elementarpädagogischer Einrichtung, Eltern, und Fachpersonal. Es ist wichtig, den Kindern die Fähigkeiten und das Bewusstsein zu vermitteln, die sie benötigen, um respektvoll miteinander umzugehen und Konflikte auf friedliche Weise zu lösen. Es ist entscheidend, aufmerksam zu sein und proaktiv gegen Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern vorzugehen, um die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder zu schützen.

4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor. Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich:

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Wer letztlich die Mitteilung an die Bezirkshauptmannschaft / Kinder- und Jugendhilfe erstattet, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Wir begutachten jeden Verdachtsfall, unter Einhaltung der Privatsphäre des Kindes genau und besprechen sogleich auch das weitere Vorgehen.

So kann sowohl die Einrichtungsleitung, als auch die Koordinatorin den Verdachtsfall bei der Bezirkshauptmannschaft kundtun.

„Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Anmerkung:

Die Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine schwierige Aufgabe. Eindeutige unmissverständliche Belege für eine Kindeswohlgefährdung sind selten. Es gilt daher, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich ein möglichst umfassendes Bild zu machen. Fachliche Instrumente zur Risikoeinschätzung stehen zur Verfügung wie beispielsweise die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ (KiWo-Skala Kita) (vgl. Maywald 2022, S. 40f).

https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anlassfall vorgehen sollen.

- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen;
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
- der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- **Teilnehmende:** Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- **Einladung:** Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- **Zeit und Ort:** Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle, sowie Getränke verfügbar sein.
- **Begrüßung und Eröffnung:** Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unsere Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).
- **Verlauf des Gesprächs:** Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- **Sichtweise der Eltern:** Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- **Zwischenbilanz:** Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- **Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft:** Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.
- **Vereinbarung über weiteres Vorgehen:** Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.
(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

Hierfür haben wir einen Interventionsplan (siehe Interventionsplan) gemeinsam ausgearbeitet.

5 Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Dokumentation

Gemachte und verschriftlichte Beobachtungen (siehe dazu die oben angeführten Punkte) im Zuge des Kinderschutzes werden entweder auf Papier oder am PC im jeweiligen Ordner des Kindes mit aktuellem Datum und Namen (des beobachtenden Mitarbeiters) abgelegt. Hier werden keine eigenen Vermutungen notiert. Es gilt klar nur Fakten und Erzählungen der betroffenen Person(en), sowie selbst Miterlebtes ohne Interpretationen zu notieren.

Die Dokumentationen und Beobachtungen sollen nie nur von einem Mitarbeiter alleine gemacht werden. Hier ist es sehr wichtig zumindest einen weiteren Mitarbeiter damit zu betrauen um die Situation des Kindes und das Sichtfenster darauf zu vergrößern.

Beobachtungen und Dokumentation sollen mit dem Team bzw. den Mitarbeitern, welche das Kind direkt begleiten, sehr zeitnah und weitere Vorgehensweisen evaluiert und besprochen werden. Diese Gespräche werden ebenso im Ordner des Kindes abgelegt.

Evaluation

Mindestens einmal jährlich wird im Rahmen der Vorbereitungswoche das Kinderschutzkonzept im Team evaluiert und gegebenenfalls aktualisiert und geändert. Bei Bedarf wird dies vorher gemacht.

Hierfür werden die verschriftlichten Dokumentationen, Weiterbildungen, aktuelle Studien und persönlichen Erfahrungswerte herangezogen.

Mentoring

Um das pädagogische Personal in psychosozial schwierigen Situationen oder bei Fragen zu Themen wie Entwicklung, Verwahrlosung, Gewalt, Verdacht auf Missbrauch unterstützen zu können, bietet das ifs umfassende Beratung, Information und Unterstützung an.

6 Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journdienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

7 Quellenangaben

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023
<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 20.07.2023
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

Gemeinde Fußach
Kindergarten Wiesenstraße
Wiesenstraße 12
6972 Fußach
T: +435578/72606 – 100
kindergarten.wiesenstraße@fussach.at

Stand: September 2026